



LANXESS AG

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung

Gültig ab 10. März 2020

I.

Aufsichtsrat und Aufsichtsratsmitglieder

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Prüfungsausschuss (§ 11) überprüft darüber hinaus in den vorgenannten Zeitabständen, ob seine Aufgabenstellung angemessen ist und unterbreitet dem Aufsichtsrat gegebenenfalls Vorschläge, wie die Aufgabenstellung angepasst werden sollte. In der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet der Aufsichtsrat, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfü-

gen. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht und es an wenigstens 75 % der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, in denen es vertreten ist, teilnimmt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres fünfundsiebzigsten (75.) Lebensjahres folgt.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Soweit es keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll es insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.
- (4) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung dürfen Vorstandsmitglieder nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In letzterem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- (6) Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll in der Regel nicht länger als 12 Jahre betragen.
- (7) Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden.
- (8) Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Die Anteilseignerseite soll, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- a) in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
 - b) aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft der einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
 - c) ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
 - d) dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.
- (9) Sofern ein oder mehrere der vorgenannten Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.
- (10) Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Präsidiums sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig von einem möglichen kontrollierenden Aktionär sein.
- (11) Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten.
- (12) Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm zur Unter-

stützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung, einer Organfunktion oder einer sonstigen Tätigkeit bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eigene Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht innerhalb von drei Werktagen schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen; unter Finanzinstrumenten sind insbesondere Derivate, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionsscheine und andere Wertpapiere sowie auf dem Geldmarkt üblicherweise gehandelte Forderungen und Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren zu verstehen. Jedes Aufsichtsratsmitglied sorgt dafür, dass insbesondere auch sein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, seine unterhaltsberechtigten Kinder und andere Verwandte, die mit ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben, die Verpflichtung aus Satz 1 beachten. Gleiches gilt für eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch das Aufsichtsratsmitglied oder eine seiner mitteilungspflichtigen Personen direkt oder indirekt wahrgenommen oder kontrolliert werden. In den Fällen des Satzes 1 und des Satzes 2 ist eine Mitteilung entbehrlich, wenn die Gesamtsumme der Geschäfte des Mitteilungspflichtigen und der in Satz 2 genannten Person insgesamt einen Betrag von Euro 20.000 bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt – nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG – aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer Aufsichtsratssitzung erfolgen, die keiner besonderen Einberufung bedarf. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat auf

Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds die Neuwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.

- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4) Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden abgegeben. Zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Aufsichtsrats.
- (5) Der Vorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Konzerns.
- (6) Der Vorsitzende unterrichtet den Aufsichtsrat über seine Gespräche mit dem Vorstand, insbesondere über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind. Soweit erforderlich, beruft der Vorsitzende eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, in angemessenem Rahmen Gespräche mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen zu führen. Er wird den Aufsichtsrat über derartige Gespräche unterrichten.

§ 5

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung ein. Die Termine sollen zum Ende eines Geschäftsjahres für das darauf folgende Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden bestimmt werden. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens sieben Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich, in Textform (§ 126b BGB) oder mittels eines elektronischen Informations- oder Kommunikationssystems einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden

der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.

- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche oder in Textform (§ 126b BGB) übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann unter Beachtung von Abs. 6 die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der

Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, oder in Textform (§ 126b BGB) übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 1 Satz 3 schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- (6) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.
- (7) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und auszuführen.

§ 7

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Außerdem werden solche Beschlüsse in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.

- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 oder Abs. 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - a) Verabschiedung der Unternehmensplanung für das kommende Geschäftsjahr, einschließlich des Ergebnisplans, des Investitionsplans, des Finanzplans und des Personalplans für den Konzern und die Unternehmensbereiche,
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, falls der Wert im Einzelfall Euro 100 Mio. übersteigt,
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen, falls der Wert im Einzelfall Euro 100 Mio. übersteigt,
 - d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens, falls der Wert im Einzelfall Euro 100 Mio. übersteigt,
 - e) sonstige Investitionen (einschließlich des Abschlusses von Miet- und Leasingverträgen) und sonstige Desinvestitionen, falls der Wert im Einzelfall Euro 100 Mio. übersteigt,
 - f) wesentliche Änderungen der Geschäftspolitik der Gesellschaft, insbesondere wesentliche Änderung des Produktions- oder Vertriebsprogramms, sowie die Aufnahme oder Aufgabe wesentlicher Geschäftsfelder,
 - g) Kreditaufnahmen, falls der einzelne Kredit oder die einzelne Erhöhung Euro 100 Mio. übersteigt,

- h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie Bestellung von Sicherheiten, soweit dies jeweils für konzernfremde Verbindlichkeiten erfolgt, außerhalb der gewöhnlichen Finanzierungstätigkeit geschieht und der Wert im Einzelfall Euro 5 Mio. übersteigt,
 - i) Aufnahme von Anleihen, soweit der Wert im Einzelfall Euro 100 Mio. übersteigt, oder
 - j) Handel mit Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, soweit dies nicht gemäß der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Richtlinie „Finanzielles Risikomanagement bei LANXESS“ geschieht und der Wert im Einzelfall Euro 100 Mio. übersteigt.
- (2) Die Zustimmung nach Abs. 1 lit. b) bis e), g), i) und j) ist nicht erforderlich für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen. Sofern Geschäfte nach Abs. 1 lit. g.) und i.) als Ersatz oder zur Verlängerung oder Erhöhung (um nicht mehr als Euro 100 Mio.) für bereits aufgenommene Kredite oder Anleihen dienen, bedürfen diese Geschäfte nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften nach Abs. 1 lit. b) bis j) (mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Geschäfte) durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt. Bei Maßnahmen eines verbundenen Unternehmens im Sinne des Abs. 1 lit. f) bedarf die Mitwirkung nur dann der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn diese Maßnahme zustimmungspflichtig wäre, falls das verbundene Unternehmen ein rechtlich unselbständiger Teil der Gesellschaft wäre.
- (4) Die Zustimmung zu Geschäften nach § 8 Abs. 1 lit. b.) bis j.), die in einer durch den Aufsichtsrat genehmigten Unternehmensplanung hinreichend konkret vorgesehen sind, und zur Verlängerung von bestehenden Krediten nach § 8 Abs. 1 lit. g.) wird durch das Präsidium für den Aufsichtsrat erteilt.
- (5) Unbeschadet der Regelung des § 112 AktG bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats Geschäfte im Gegenstandswert über Euro 25.000 zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits. Die Zustimmung wird durch das Präsidium für den Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. 6 lit. b) erteilt.
- (6) Der Einwilligung des Aufsichtsrats bedürfen anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG, seiner Zustimmung bedürfen sonstige Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des

Konzerns. Die Einwilligung und/oder die Zustimmung werden durch das Präsidium für den Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. 7 lit. b) erteilt.

II. Ausschüsse

§ 9 Allgemeine Regelungen

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium (§ 10), einen Prüfungsausschuss (§ 11), einen Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG (§ 12) und einen Nominierungsausschuss (§ 13). Die Wahl ihrer Mitglieder sollte in der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen. Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt je ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Einberufungsfrist soll in der Regel eine Woche nicht unterschreiten.
- (4) Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. In solchen Ausschüssen steht dem Ausschussvorsitzenden das Zweitstimmrecht in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 5 Satz 4 und 5 zu, wenn der Ausschuss aus einer gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist.
- (5) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (6) Für die innere Ordnung der Ausschüsse gelten § 5 Absätze 2 bis 4 und §§ 6 und 7 entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt II etwas Anderes bestimmt ist.

§ 10

Präsidium des Aufsichtsrats

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter und je zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer.
- (2) Das Präsidium berät über Schwerpunktthemen und bereitet die Sitzungen sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Das Präsidium entscheidet über die Erteilung der Zustimmung in den Fällen des § 8 Abs. 4. Das Präsidium kann an Stelle des Aufsichtsrats gemäß § 32 MitbestG über die Ausübung von Beteiligungsrechten und, sofern die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und ein Beschluss des Aufsichtsrats in einer Sitzung nicht rechtzeitig gefasst werden kann, in einer Sitzung über die nach § 8 Abs. 1 bis 3 erforderliche Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands beschließen.
- (3) Das Präsidium berät über die Strategie und Unternehmensplanung des Vorstands (§ 14 Abs. 1 Satz 5).
- (4) Das Präsidium berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt es die Führungskräfteplanung des Unternehmens.
- (5) Das Präsidium bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats einschließlich der Beschlussfassung im Aufsichtsrat über den Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands sowie die Beendigung solcher Anstellungsverträge, der Beschlussfassung über das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 87a AktG und über die Festsetzung der konkreten Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und dessen regelmäßige Überprüfung durch den Aufsichtsrat vor.
- (6) Das Präsidium unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Festlegung der Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands.
- (7) Das Präsidium beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über
 - a) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG sowie die Zustimmung zu Geschäften im Gegenstandswert von über Euro 25.000 zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits,
 - b) die Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur

Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns,

- c) die Gewährung von Darlehen an die in §§ 89, 115 AktG genannten Personen, und
 - d) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (8) Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegenüber dem Präsidium an Stelle des Aufsichtsrats offen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen ist der Vorsitzende des Präsidiums.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss sollten drei Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und drei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören, eine hiervon abweichende Zusammensetzung ist jedoch zulässig. Jedes Mitglied muss über hinreichende Kenntnisse der Bilanzierung und Rechnungslegung sowie der internen Kostenrechnung verfügen. Der Vorsitzende wird gemäß § 9 Abs. 2 bestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, einschließlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Compliance. Er soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen. Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Abschlussprüfer und, soweit erforderlich, Mitglieder des Vorstands, an diesen Verhandlungen teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst.

- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung des testierten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des testierten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - b) Diskussion wesentlicher Abschluss Themen mit dem Abschlussprüfer und
 - c) Diskussion mit dem Abschlussprüfer und gegebenenfalls Mitgliedern des Vorstands über bevorstehende wesentlichen Änderungen von Vorschriften zur Rechnungslegung und deren Auswirkungen auf die Rechnungslegung der Gesellschaft.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist oder nützlich erscheint.
- (5) Der Prüfungsausschuss bereitet die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer vor. Die Vereinbarungen umfassen insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung. Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über wichtige Vorgänge unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Dies gilt unter anderem für
- a) mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten und nicht unverzüglich beseitigt werden,
 - b) Feststellungen und Vorkommnisse, die für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlich sind, oder
 - c) festgestellte Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Satz 1 AktG ergeben.
- (6) Der Ausschuss trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Wahl eines Abschlussprüfers holt der Prüfungsausschuss insbesondere eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers ein, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers ist auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen. Der Prü-

fungsausschuss achtet darauf, dass sich die Erklärung des Abschlussprüfers auch auf den Umfang erstreckt, in dem der Abschlussprüfer andere Leistungen für die Gesellschaft oder den Konzern, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr erbracht hat oder für das folgende Jahr vertraglich vereinbart hat.

§ 12

Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG

Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

§ 13

Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Nominierungsausschusses.
- (2) Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten.

III.

Informationsordnung

§ 14

Regelberichte an den Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 AktG

- (1) Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft und des Konzerns. Dieser Bericht enthält die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung des Vorstands. Dazu gehören insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Konzerns, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik für den Konzern und die Unternehmensbereiche und die Erläuterung von Ab-

weichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen. Über diese Themen muss außerdem unverzüglich berichtet werden, wenn Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten. Die jährliche Unternehmensplanung, die der Vorstand vor Beginn eines Geschäftsjahres vorlegt, enthält insbesondere einen Ergebnisplan, einen Investitionsplan, einen Finanzplan und einen Personalplan für den Konzern und die Unternehmensbereiche.

- (2) Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss (sog. Bilanzsitzung) berichtet der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft und des Konzerns, insbesondere über die Rentabilität des Eigenkapitals. In diesem Bericht ist – jeweils in Gegenüberstellung zum Vorjahr und zur Planung – die Ertragskraft des Konzerns insgesamt und der einzelnen Konzernbereiche auf der Grundlage aussagekräftiger Rentabilitätskennzahlen zu erläutern.
- (3) Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns. Dabei ist über die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Personalentwicklung und wesentliche Risiken des Konzerns und einzelner Konzernbereiche zu berichten. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und zur Planung sind zu erläutern.
- (4) Die Berichte gemäß diesem § 14 sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten.

§ 15

Sonderberichte an den Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AktG

Der Vorstand berichtet über alle Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft und/oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können. Diese Berichte sind in der Regel in Textform und – wenn möglich – so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

§ 16

Berichte an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG

Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berichtet der Vorstand möglichst rechtzeitig aus sonstigen wichtigen Anlässen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt

gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenem Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.